

Anmeldung eines Hundes

1. Hundeha	lter/-in								
Name Vorname Adresse		E-Mail							
					Geburtsdat	um			
					2. Angaben	zum Hund (gemäss Heimtierausweis	:/Hundepass)		
Hundename		Geschlecht	☐ männlich	weiblich					
Geburtsdatum		Hunderasse							
Chip-Numm	ner								
Hund ber	reits von einem Tierarzt im AMICUS re	egistriert							
Bereits al	s Hundehalter/in registriert: AMICUS	Personen-ID:							
Sind Sie der/die erste Besitzer/in dieses Hundes?		☐ Ja	☐ Nein						
Ist dies Ihr erster Hund?		☐Ja	☐ Nein						
Wenn Nein, I	bis wann hatten Sie den letzten Hund	?							
Oblig. Ha	ftpflichtversicherung wurde abgesch	lossen (Deckung	ssumme von mind.	Fr. 1 Mio.)					
	ildungspflichten meines Hundes sind /ww.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/hau		/hunde.html)						
3. Weitere A	Angaben								
Datum der Ü	lbernahme								
Übernahme	von (Name/Vorname und Adresse)								
Harried Co	wherehite 2 (leasters de la Landa)								
	r bezahlt? (laufendes Jahr)								
Nein	☐ Ja, wo?								
Notwendige Unterlagen		☐ Kopie Hund	☐ Kopie Hundepass / Heimtierausweis						

Gesetzliche Kurspflichten für Halter und Hund

Theoriekurs für Ersthundehaltende und Wiedereinsteigende

Neu müssen Hundehalterinnen und Hundehalter, die noch nie oder seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben, einen Theoriekurs mit abschliessender Prüfung absolvieren. Der Kurs dauert im Schnitt zwei Stunden und ist frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung oder nach dem Zuzug in den Kanton Zürich zu absolvieren.

Praktischer Ausbildungskurs für alle Hunde

Wer sich ab 1. Juni 2025 neu einen Hund zulegt oder mit einem Hund in den Kanton Zürich zügelt, muss einen praktischen Hundekurs absolvieren. Die praktische Ausbildung muss frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensmonats spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Hundehaltung oder nach Zuzug in den Kanton Zürich absolviert worden sein. Der Kurs gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Lernziele erreicht wurden.

Sämtliche Kursbestätigungen sind der Gemeinde Pfungen, Abteilung Bevölkerungsdienste, innert zehn Tagen nach Kursabschluss unaufgefordert in Kopie einzureichen.

hrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben.) Unterschrift
igt Fr. 150.00. Im Abgabebetrag ist der Beitrag an den Kanton von n auf die Hälfte der Abgabe wird gewährt, wenn die Hundehaltung

erst nach dem 30. Juni angetreten wird oder der Hund erst dann das Alter von 3 Monaten erreicht.

§ 16-17 Eidg. Tierseuchenverordnung: Jeder in der Schweiz geborene Hund muss **spätestens im Alter von drei Monaten**, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Hundedatenbank AMICUS registriert sein. Bei Hunden, die aus dem Ausland zur Haltung in die Schweiz eingeführt werden, hat die Registrierung im AMICUS durch einen Tierarzt innert zehn Tagen nach Einfuhr zu erfolgen.

- § 6 Zürcher Hundegesetz: Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 1 Mio. abschliessen, welche die Hundehaltung umfasst.
- § 21 Zürcher Hundegesetz: Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist neben der Meldung an AMICUS auch verpflichtet den Hund **innert zehn Tagen** der Wohngemeinde zu melden. Die gleiche Meldefrist gilt für Namenund Adressänderungen, für die Abgabe des Hundes an eine neue Hundehalterin oder einen neuen Hundehalter sowie beim Tod des Hundes. Für verspätete Meldungen werden CHF 40.00 erhoben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen: www.blv.admin.ch) oder des kantonalen Veterinäramtes: www.veta.zh.ch).